



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gemeinsame Sitzung – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	Gemeinsame Sitzung der beiden Fachausschüsse des DRSC - zur 4. Sitzung des HGB-Fachausschusses - zur 7. Sitzung des IFRS-Fachausschusses 26.07.2012 / 14:15 – 15:00 Uhr
TOP:	B – Verlautbarungen
Thema:	Bezeichnungen, Gegenstände und Konsultationsprozesse der Verlautbarungen der Fachausschüsse
Papier:	B1_Verlautb_Diskussion

Einführung und Hintergrund

- In der ersten Jahreshälfte 2012 haben sich die beiden Fachausschüsse hinsichtlich der jeweils zu erarbeitenden Verlautbarungen mit
 - deren Bezeichnungen,
 - den zu adressierenden Sachthemen und
 - den Konsultationsprozessen
 befasst. Im Rahmen der gemeinsamen Sitzung am 26. Juli 2012 sollen die hierzu vorläufig gefassten Beschlüsse abgestimmt werden, so dass die beiden Fachausschüsse insoweit künftig nach einheitlichen Rahmenbedingungen vorgehen.
- Vor diesem Hintergrund ist die Sitzungsunterlage wie folgt strukturiert:

A	Einführung und Hintergrund
B	Verlautbarungsarten
C	Inhalte und Gegenstände
D	Konsultationsprozesse
	D1 Zu Agendaentscheidungen der Fachausschüsse
	D2 Zur Erarbeitung von Verlautbarungen
E	Bezeichnungen
F	Weitere Vorgehensweise
E	Einladungen zur Einreichungen von Themenvorschlägen

B Verlautbarungsarten

- Der **IFRS-FA** hat sich vorläufig für die Verwendung von zwei Verlautbarungsarten ent-



schieden:

- (1) **Interpretationen** – Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) im Sinne von § 315a Abs. 1 HGB (§ 342 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 4 HGB), und
- (2) **Anwendungshinweise** zu den IFRS im Sinne von § 315a Abs. 1 HGB.

4 Auch der **HGB-FA** hat sich vorläufig für eine zweigleisige Vorgehensweise ausgesprochen, der zufolge die folgenden Verlautbarungsarten zum Einsatz kommen sollen:

- (1) **Deutsche Rechnungslegungs Standards (DRS)** – Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung (§ 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB),
- (2) **Anwendungshinweise** zu den handelsrechtlichen Konzernrechnungslegungsvorschriften.

Fragen zu B:

- a) Halten Sie an Ihren vorläufigen Beschlüssen fest?
- b) Falls nein: welche anderen Verlautbarungsarten beabsichtigen Sie einzusetzen bzw. soll auf die Erarbeitung auch von Anwendungshinweisen verzichtet werden?

C Inhalte und Gegenstände

5 Der **IFRS-FA** hat die von ihm zu erarbeitenden Interpretationen vorläufig wie folgt umschrieben:

Interpretationen

Gegenstand von Interpretationen sind Fragestellungen mit deutlich dominierendem nationalem Bezug, die durch das IFRS Interpretations Committee (IFRSIC) des IASB in London nicht in einer allgemeinverbindlichen Weise interpretiert werden können und zu denen der IFRS-Fachausschuss entsprechende Auslegungen in Absprache mit dem IFRSIC erarbeitet.

Bei der Erarbeitung von Interpretationen handelt es sich um den im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes dem DRSC im Jahr 2009 gesetzlich übertragenen Aufgabenbereich (§ 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB).

6 Analog lautet die vorläufige Umschreibung für die Anwendungshinweise (IFRS) wie folgt:



Anwendungshinweise (IFRS)

Anwendungshinweise zeichnen sich dadurch aus, dass sie keinen interpretierenden Charakter haben, sondern zu Fragestellungen der internationalen Rechnungslegung in deskriptiver und klarstellender Form Unterstützung zur sachgerechten Anwendung der IFRS leisten, wobei auch Themen mit nicht nur deutlich dominierendem nationalem Bezug Gegenstand dieser Verlautbarungen sein können.

Auch im Rahmen der Erarbeitung von Anwendungshinweisen wird der IFRS-Fachausschuss in enger Abstimmung mit dem IFRSIC tätig.

- 7 Der **HGB-Fachausschuss** hat sich mit einer inhaltlichen Beschreibung der von ihm zu erarbeitenden Verlautbarungen in schriftlich fixierter Form bisher noch nicht befasst.
- 8 Zur Beschreibung der DRS wird hier folgende Formulierung vorgeschlagen, deren Zweck vor allem darin zu sehen ist, die Unterschiede zu den Anwendungshinweisen (HGB) aufzuzeigen:

Deutsche Rechnungslegungs Standards - DRS

Gegenstand von DRS sind Empfehlungen zur Anwendung der handelsrechtlichen Grundsätze über die Konzernrechnungslegung (§ 342 Abs. 1 Nr. 1 HGB). Sobald die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein.

Gegenstand von DRS sind übergeordnete Themenbereiche der Konzernrechnungslegung, für die in strukturierter Form das Thema ganzheitlich umfassende Empfehlungen zur Verfügung gestellt werden. DRS werden im Rahmen eines vorgegebenen Standardisierungsverfahrens erarbeitet, in das die fachlich interessierte Öffentlichkeit und regelmäßig auch mit Fachleuten besetzte Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Entscheidungen des HGB-Fachausschusses eingebunden sind. Die Entwicklung eines DRS nimmt regelmäßig einen Zeitraum von mindestens 15 Monaten in Anspruch.

- 9 Entsprechend wird für die Verlautbarungsform der Anwendungshinweise (HGB) Folgendes vorgeschlagen:

Anwendungshinweise (HGB)

Im Rahmen dieser Verlautbarungsart werden Empfehlungen zur Anwendung der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung für eng umgrenzte Sachverhalte bzw. Einzelfragen zur Verfügung gestellt.



Anwendungshinweise werden vom Bundesministerium der Justiz regelmäßig nicht bekanntgemacht. Sie werden im Rahmen eines vorgegebenen Verfahrens erarbeitet, in das die fachlich interessierte Öffentlichkeit eingebunden ist - Arbeitsgruppen werden zur Erarbeitung von Anwendungshinweisen gewöhnlich nicht eingesetzt. Es ist davon auszugehen, dass die Entwicklung eines Anwendungshinweises einen Zeitraum von etwa 6 bis 12 Monaten in Anspruch nimmt.

Fragen zu C:

- a) Halten Sie die Darstellungen zu den einzelnen Verlautbarungsformen für angemessen und zutreffend?
- b) Falls nein: welche Anpassungen sind notwendig?

D Konsultationsprozesse**D1 Zu Agendaentscheidungen der Fachausschüsse**

- 10 Der IFRS-FA hat sich vorläufig dafür ausgesprochen, auch in Bezug auf die Agendaentscheidungen einen Konsultationsprozess, wie er unten dargestellt ist, zu implementieren. Dieser Vorschlag basiert auf der Überlegung, dass es unangemessen wäre, von Seiten der fachlich interessierten Öffentlichkeit zwar Themenvorschläge entgegenzunehmen, den Beteiligten im Falle der Ablehnung zur Aufnahme dieses Themenvorschlags in das Arbeitsprogramm des Fachausschusses aber keine formale Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Mit anderen Worten sollen diejenigen, die einen Themenvorschlag einreichen, eine im Prozessablauf formal vorgesehene Möglichkeit erhalten, sich zu Agendaentscheidungen des Fachausschusses äußern zu können, z.B. um andere Auffassungen zum Ausdruck zu bringen oder vom Fachausschuss nicht bedachte Argumente vorzutragen.
- 11 Der vom IFRS-Fachausschuss vorgeschlagene Konsultationsprozess zu Agendaentscheidungen stellt sich wie folgt dar¹:

Konsultationsprozess zu Agendaentscheidungen

Vom ...-Fachausschuss zunächst anhand der oben dargestellten Kriterien vorläufig getroffene Entscheidungen in Bezug auf die Annahme bzw. Ablehnung eines Themenvorschlags in sein Arbeitsprogramm werden im Rahmen des Ergebnisberichts zu den Sitzungen des ...-Fachausschusses veröffentlicht. Zu diesen vorläufigen (Agenda-) Entscheidungen wird der fachlich inte-

¹ Die Vorlage für diese Vorgehensweise stammt vom *IFRS Interpretations Committee*, das zwischen *Tentative Agenda Decisions* und den (endgültigen) *Agenda Decisions* unterscheidet.



ressierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die im Ergebnisbericht des ...-Fachausschusses wiedergegebenen vorläufigen Agendaentscheidungen können jeweils innerhalb von etwa 6 Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisberichts kommentiert werden.

Unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen wird der ...-Fachausschuss im Rahmen einer jeweils nachfolgenden Sitzung eine abschließende Agendaentscheidung treffen.

Fragen zu D1:

- a) Findet die Implementierung eines Konsultationsprozesses auch für die Agendaentscheidungen durchgehende Zustimmung?
- b) Falls nein: wie ist alternativ vorzugehen?

D2 Zur Erarbeitung von Verlautbarungen

12 Nicht zuletzt aus Gründen der Einheitlichkeit wird von Seiten des IFRS-FA der Vorschlag unterbreitet, für jeweils beide Verlautbarungsarten der Fachausschüsse hinsichtlich der eigentlichen Erarbeitung der Verlautbarungen dem selben Konsultationsprozess zu folgen (hier beispielhaft dargestellt für den HGB-Fachausschuss)²:

Konsultationsprozess zur Erarbeitung von Verlautbarungen

Die fachlich interessierte Öffentlichkeit wird bei der Erarbeitung von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) und Anwendungshinweisen des HGB-Fachausschusses in folgender Weise einbezogen:

- a) Veröffentlichung von Entwürfen für DRS und Anwendungshinweise mit einem Aufruf zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 45 Tagen;
- b) Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen (es sei denn, die Veröffentlichung wird vom jeweiligen Verfasser abgelehnt);
- c) Erneute Veröffentlichung einer überarbeiteten Entwurfsfassung, soweit die eingegangenen Stellungnahmen zu einer wesentlichen Änderung des Entwurfs führen, verbunden mit dem Aufruf zu einer erneuten Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 45 Tagen;
- d) Schaffung eines öffentlichen Diskussionsforums zu den Entwürfen (z.B. im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen oder virtuell);
- e) Verabschiedung von DRS und Anwendungshinweisen in öffentlicher Sitzung;
- f) Veröffentlichung der verabschiedeten DRS und Anwendungshinweise (einschließlich abweichender Voten).

² In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 20 (3) der Satzung des DRSC der nachfolgend dargestellte Konsultationsprozess für die Erarbeitung von DRS durch den HGB-FA bzw. für die Erarbeitung von Interpretationen durch den IFRS-FA verpflichtend vorgegeben ist.



Fragen zu D2:

- a) Stimmen Sie der Gleichschaltung des Konsultationsprozesses für jeweils beide Verlautbarungsarten zu?
- b) Falls nein: welche Anpassungen sind vorzunehmen?

E Bezeichnungen

- 13 Auch zum Thema der für die Verlautbarungen zu verwendenden Bezeichnungen stammen die jüngsten Vorschläge vom IFRS-FA und stellen sich wie folgt dar:

	HGB-FA	IFRS-FA	Grundlage
Ebene 1	Deutscher Rechnungslegungs Standard	DRSC Interpretation (IFRS)	§ 342 HGB
	German Accounting Standard	ASCG Interpretation (IFRS)	
Ebene 2	DRSC Anwendungshinweis (HGB)	DRSC Anwendungshinweis (IFRS)	DRSC - intern
	ASCG Implementation Guidance (German GAAP)	ASCG Implementation Guidance (IFRS)	

- 14 Der zu einem früheren Zeitpunkt zwischenzeitlich favorisierte Begriff 'Application Guidance' als das englische Pendant zu 'Anwendungshinweis' wurde bewusst nicht gewählt, da es sich bei 'Application Guidance' in der Terminologie des IASB um verpflichtend anzuwendende Standardbestandteile handelt („integrale Bestandteile des Standards“; im Rahmen der amtlichen Übersetzung als „Leitlinien für die Anwendung“ bezeichnet). Bei der 'Guidance on Implementing' handelt es sich hingegen um Ergänzungen, nicht hingegen um Bestandteile des Standards (... *accompanies but is not part ...*; eine amtliche Übersetzungen liegt hierzu nicht vor; der IASB übersetzt diesen Begriff mit 'Anwendungsleitlinien' (Unterstreichung v.V. hinzugefügt)).



- 15 Darauf, dass sich die Begriffe „Anwendung“ und „*Implementation*“ ggf. nicht in gewünschter Form entsprechen, wurde in der 4. Sitzung des IFRS-FA hingewiesen – eine weiterführende Diskussion hat jedoch bisher noch nicht stattgefunden. Vor diesem Hintergrund ist die Diskussion ggf. im Rahmen der gemeinsamen Sitzung von IFRS- und HGB-Fachausschuss zu führen.

Fragen zu E:

- a) Sind Sie mit den vorgeschlagenen Begrifflichkeiten einverstanden?
- b) Falls nein: welche Anpassungen sind vorzunehmen?

E Einladungen zur Einreichungen von Themenvorschlägen

- 16 Um die fachlich interessierte Öffentlichkeit
- über die verschiedenen Verlautbarungsarten des DRSC bzw. der beiden Fachausschüsse zu informieren und
 - konkret zur Einreichung von Themenvorschlägen einzuladen,
- ist vorgesehen, die hierzu notwendigen Informationen auf der Internetseite des DRSC zu veröffentlichen.

Fragen 1 zu E:

Stimmen Sie diesem Vorhaben zu?

- 17 Entwürfe der Texte, die auf der Internetseite des DRSC zu veröffentlichen wären, finden sich wie folgt:
- Sitzungsunterlage **B2** für den IFRS-Fachausschuss,
 - Sitzungsunterlage **B3** für den HGB-Fachausschuss.

Fragen 2 zu E:

- a) Sind Sie damit einverstanden, dass die in den beiden genannten Unterlagen aufgezeigten Texte – unter Berücksichtigung von Korrekturen und Anpassungen wie sie ggf. während der Sitzung beschlossen wurden – zeitnah im Anschluss an die Sitzung veröffentlicht werden?
- b) Falls nein: welche Anpassungen und Änderungen sind notwendig?